

Der Regierungspräsident

14 II (13) ZK. 436.579

Bei der Antwort wird Angabe des obigen Aktenzeichens erbeten.

Regierungshauptkasse: Landeszentralbank-Girokonto 36/163  
Postscheck-Konto Essen 147  
Rhein. Girozentrale Düsseldorf, Konto 41 000

② Düsseldorf, den 3. 4. 1958

Cecilienallee 2  
Fernruf 2024; Nebenstelle:

Sprechtage nur montags und freitags

Gg.P.Z.Urkunde!

ab 17/4 Pa

In der Entschädigungssache  
des Herrn Fred G r u n w a l d (früher Fritz Grunewald),  
geb. 15. 5. 1898 in Gelsenkirchen, wohnhaft  
Los Angeles, Kalifornien, USA., 747 South Curson Avenue,  
vertreten durch Herrn Dr. Fritz Goode, 707 S. Broadway,  
Los Angeles 14, California,

ergeht auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer  
der nat. soz. Verfolgung (BEG) vom 29. 6. 1956 folgender

T e i l b e s c h e i d

Dem Antragsteller werden folgende Entschädigungsleistungen zuerkannt:

1.) für Auswanderungskosten

1.774,60/DM.

Die Auszahlung dieses Betrages wird von der  
Bedingung abhängig gemacht, dass der Antrag-  
steller eine Erklärung zu den Akten reicht,  
dass seine Ehefrau und seine beiden Kinder  
auf die Geltendmachung eigener Ansprüche für  
Auswanderungskosten verzichten und auch solche  
nicht geltend gemacht haben.

F. h.

2.) Sonderabgaben

a) Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank

624,--/DM,

b) Judenvermögensabgabe

3.788,56/DM,

c) Reichsfluchtsteuer

3.632,50/DM,

insgesamt:

8.045,06/DM.

Die Entschädigung zu 2.) ist gem. § 169 BEG sofort fällig.

Die Entscheidung ergeht auslagen- und gebührenfrei.

G r ü n d e :

Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen wird auf den Teilbescheid vom 30. 12. 1957 Bezug genommen.

Auswanderungskosten.

Der Antragsteller wanderte am 3. 3. 1939 mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern von Wuppertal nach Los Angeles/USA aus.

Die Kosten der Auswanderung gibt er wie folgt an:

20	Fahrtkosten (ohne Reise von Wuppertal - Stuttgart und Düsseldorf - Hamburg) ca.	6.500,-- RM,
	Frachtkosten für 2 Lifts von Wuppertal nach Los Angeles ca.	4.000,-- RM,
	Speditionskosten in den USA ca.	100 US- $\%$ .

Ferner macht der Antragsteller einen weiteren Betrag von 7.000,-- RM geltend, der ihm dadurch entstanden sei, daß er zur Vorbereitung seiner Auswanderung 1938 mit seiner Ehefrau eine Reise nach Bogota/Columbien unternommen habe, die dem Zweck diene, die klimatischen Verhältnisse in diesem Land festzustellen.

Die Auswanderungskosten hat der Antragsteller im einzelnen nicht belegt.

Aus dem Konto-Auszug der Deutschen Bank in Wuppertal-Elberfeld geht hervor, dass der Antragsteller am 17. 11. 1938 einen Betrag

22

von 2.000,-- RM und am 30. 11. 1938 einen weiteren Betrag von 823,-- RM an das Reisebüro Hartmann in Düsseldorf überwiesen hat. Der Betrag von 2.823,-- RM entspricht etwa der Summe, die für die Fahrt von Deutschland nach Los Angeles im Jahre 1938/1939 für 2 Erwachsene und 2 Kinder in der ersten Klasse zu zahlen waren. Für einen darüberhinausgehenden Betrag liegen keine Unterlagen vor. Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit dem Antragsteller bei der Auswanderung besonders hohe Aufwendungen entstanden sein sollen.

Die Entschädigungsbehörde setzt daher die Kosten der Überfahrt auf 2.823,-- RM fest.

Hinsichtlich der weiteren Kosten ist die Entschädigungsbehörde mangels jeglicher Unterlagen zu einer Schätzung gem. § 191 Abs. 2 BEG gezwungen.

Sie schätzt die Aufwendungen, die dem Antragsteller zur Erlangung der Visa und der Fahrt zum Einschiffungshafen Hamburg entstanden sind, auf 250,-- RM und die Kosten für 2 Lifts unter Berücksichtigung der gezahlten Umzugsabgabe auf 3.700,-- RM.

Was die weiteren Speditionskosten in den USA anbetrifft, folgt die Entschädigungsbehörde den Angaben des Antragstellers und erachtet diese gem. § 176 Abs. 2 BEG für festgestellt.

Hingegen vermochte die Entschädigungsbehörde dem Antragsteller für die Fahrt nach Columbien eine Entschädigung nicht zuzuerkennen. Der Antragsteller hat weder einen Nachweis über die Fahrt und die hierbei entstandenen Kosten erbracht, noch hat er zur Überzeugung der Entschädigungsbehörde dargetan, dass es sich hierbei um Aufwendungen gehandelt hat, die im Zusammenhang mit der späteren Auswanderung gestanden haben.

~~Die Entschädigungsbehörde ist jedoch bereit, falls der Antragstellers hierüber entsprechende Beweisunterlagen beibringt, ihre Entscheidung insoweit zu überprüfen.~~

Soweit die dem Antragsteller entstandenen Kosten in ausländischer Währung entrichtet worden sind, ist die Entschädigung nach dem Kurs dieser Währung im Zeitpunkt der Entscheidung zu berechnen.

Die Entschädigung errechnet sich somit wie folgt:

250,- RM umgestellt 10 : 2 gem. § 11 BEG =	50,- DM,
2.823,- RM umgestellt 10 : 2 gem. § 11 BEG =	564,60 DM,
3.700,- RM umgestellt 10 : 2 gem. § 11 BEG =	740,- DM,
100 US-\$ ( 1 \$ = 4,20 DM ) =	420,- DM,
insgesamt somit:	<u>1.774,60 DM.</u>

#### Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank.

57 Ausweislich einer Bescheinigung der Deutschen Golddiskontbank vom 16. 9. 1957 zahlte der Antragsteller am 18. 1. 1939 für die Mitnahme von Umzugsgut an die Deutsche Golddiskontbank eine Abgabe von 3.120,- RM. Der Betrag wurde durch Reichsbankzahlschein überwiesen.

Für die gezahlte Abgabe erhält der Antragsteller gem. §§ 59, 11 BEG eine Entschädigung von 624,- DM, denn es hat sich nicht feststellen lassen, dass die Abgabe aus dem Erlös eines der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstandes entrichtet worden ist.

#### Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer.

Der Antragsteller hat nach dem in Fotokopie vorliegenden Kontoauszug der Deutschen Bank, Filiale Wuppertal-Elberfeld, am 13. 12. 1938 einen Betrag von 4.735,70 RM gezahlt. Die Zahlung trägt den Vermerk "Finanzamt Wuppertal-Elberfeld, Judenkontribution, Steuer-Nr. 29/577". Der Zeitpunkt der Zahlung lässt den Schluss zu, dass es sich hierbei um die erste Rate der Judenvermögensabgabe gehandelt hat. Weitere Zahlungen konnten nicht festgestellt werden.

Da jedoch der Antragsteller Deutschland auf legalem Wege verlassen hat und nach der vorliegenden Gestapo-Akte Steuer-rückstände nicht bestanden haben, kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller auch die 2. bis 4. Rate der Judenvermögensabgabe gezahlt hat.

Hingegen vermochte die Entschädigungsbehörde den Ausführungen des Antragstellers, daß er auch die 5. Rate der Judenvermögensabgabe entrichtet hat, nicht zu folgen, weil die 5. Rate erst durch die 2. DVO vom 19. 10. 1939 erhoben wurde, zu einem Zeitpunkt also, zu dem der Antragsteller Deutschland längst verlassen hatte.

Es ist somit gem. § 176 Abs. 2 BEG als erwiesen anzusehen, dass der Antragsteller eine Judenvermögensabgabe in Höhe von 18.942,80 RM gezahlt hat.

Die Entschädigung hierfür ist/ gem. § 59 BEG zu leisten und beträgt gem. § 11 BEG 3.788,56/DM.

Bezüglich der Reichsfluchtsteuer hat der Antragsteller keine Beweismittel beibringen können.

Die Entschädigungsbehörde ist daher gezwungen, die Höhe der Abgabe gem. § 191 Abs. 2 BEG zu schätzen.

Nach der gezahlten Judenvermögensabgabe, die 20 v. H. des steuerpflichtigen Vermögens betrug, kann davon ausgegangen werden, daß das Vermögen des Antragstellers 94.714,-- RM betragen hat.

Zieht man hiervon die Judenvermögensabgabe von 18.942,80 RM und die Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank von 3.120,-- RM ab, so bleibt ein Vermögen von rund 72.650,-- RM.

Da das Vermögen über 50.000,-- RM betrug, kann mit Sicherheit angenommen werden, dass der Antragsteller zur Reichsfluchtsteuer veranlagt worden ist. Die Reichsfluchtsteuer betrug 25 v. H. des Vermögens.

Die Entschädigungsbehörde schätzt daher die Höhe der Reichsfluchtsteuer auf 18.162,50/RM.

Die Entschädigung hierfür beträgt gem. §§ 59, 11 BEG 3.632,50/DM.

Sowohl hinsichtlich der Judenvermögensabgabe als auch der Reichsfluchtsteuer hat sich nicht feststellen lassen, dass eine der Voraussetzungen des § 60 BEG vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten, vom Tage der Zustellung an, Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen - vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf - zu richten und muss beim Landgericht Düsseldorf - Entschädigungskammer - in Düsseldorf, Wasserstr. 8, innerhalb der vorerwähnten Frist eingehen. Die Klage ist schriftlich, möglichst in doppelter Ausfertigung, einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Düsseldorf zu erklären.

Im Verfahren vor dem Landgericht besteht kein Anwaltszwang.

- 2.) Durchschrift an AfW Wuppertal zur Kenntnis.
- 3.) Durchschrift an Oberfinanzdirektion, Landesvermögens- und Bauverwaltung, Düsseldorf zur Kenntnis.
- 4.) Rü.-Akten Rü. 547/50 zurücksenden.
- 5.) Gestapo-Akten zurücksenden.
- 6.) Kontroll-Liste. *14/11/384*
- 7.) Zahlbarmachung.
- 8.) Z.d.A. (alle Ansprüche erledigt).

I. A. :

*lu.*

(Dr. Schmitter.)